



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart AfD**
vom 03.09.2022

Auswirkungen durch das Tariftreuegesetz, die Inflation und steigende Energiekosten auf Pflegeeinrichtungen sowie Spezialeinrichtungen für junge Pflegebedürftige

Seit dem 01.09.2022 müssen Pflegeeinrichtungen laut Tariftreuegesetz ihren Arbeitnehmern, die Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, eine Entlohnung zahlen, die die Höhe der Entlohnung eines Tarifvertrags oder das regional üblichen Entgeltniveau nicht unterschreitet. Ansonsten droht Pflegeeinrichtungen, ihren Versorgungsvertrag zu verlieren. Das führt zur hohen Steigerung der Personalkosten. Weil auch die allgemeinen Kosten durch die Inflation steigen und die Energiekosten immer höher werden, steigt der Eigenanteil, den Bewohner oder deren Angehörige zahlen müssen, was bei diesen zu existenziellen Nöten führt.

Offen ist auch die Frage der jungen Pflegebedürftigen (90000 in Bayern), die nach der Reha in stationären Altenpflegeheimen untergebracht werden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Personen in Bayern, die in Pflegeeinrichtungen gepflegt oder betreut werden, können nach Abzug des Anteils der Kostenträger den Restanteil aus eigenen Mitteln tragen? 3
- 1.2 Wie viele Personen in Bayern, die in diesen Einrichtungen gepflegt oder betreut werden, sind bereits jetzt auf Sozialhilfe oder andere staatliche Unterstützung angewiesen? 3
- 1.3 Bei wie vielen Personen in Bayern, die in diesen Einrichtungen gepflegt oder betreut werden, müssen Angehörige einen Eigenanteil übernehmen? 4
- 2.1 Wie viele Personen in Bayern, die in diesen Einrichtungen gepflegt oder betreut werden, werden nach den Kostensteigerungen durch Tariftreuegesetz, Inflation und Energie voraussichtlich nach Abzug des Anteils der Kostenträger den Restanteil aus eigenen Mitteln tragen können? 4
- 2.2 Wie viele Personen in Bayern, die in diesen Einrichtungen gepflegt oder betreut werden, werden in Zukunft auf Sozialhilfe oder andere staatliche Unterstützung angewiesen sein? 4
- 2.3 Wie viele Angehörige in Bayern werden nach den Kostensteigerungen durch Tariftreuegesetz, Inflation und Energie in Zukunft einen Eigenanteil übernehmen müssen? 4

3.1	Wird es durch die Kostensteigerung zu einer vermehrten Antragstellung von Sozialhilfe in Bayern kommen?	5
3.2	Wenn ja, sind die zuständigen Ämter in Bayern auf diesen Andrang vorbereitet?	5
3.3	Hat die Staatsregierung Kenntnis davon, welche Zahl an Neu- anträgen in Bayern zu erwarten ist?	5
4.1	Wie hoch können die Kosten für diese zusätzlichen Sozialhilfe- anträge in Bayern werden?	5
4.2	Gibt es Haushaltspositionen, die für diese Mehrkosten eingesetzt werden könnten?	5
4.3	Wenn nein, wie und aus welchen sonstigen Mitteln können die Sozialhilfeträger in Bayern unterstützt werden?	5
5.1	Wie hoch ist die Zahl von Fehlbelegungen durch junge Pflege- bedürftige in Bayern, die in stationären Altenheimen untergebracht sind?	6
5.2	Ist die Unterbringung von jungen Pflegebedürftigen in stationären Altenheimen kostengünstiger als die Unterbringung in adäquaten Pflegeeinrichtungen?	6
5.3	Wie hoch ist die Summe, die so pro Jahr eingespart wird?	6
6.1	Ist beabsichtigt, für die junge Pflege gesetzliche Rahmen- bedingungen zu schaffen?	6
6.2	Bis wann sollen diese gesetzlichen Rahmenbedingungen ge- schaffen werden?	6
6.3	Kann sich diese gesetzliche Regelung an den gesetzlichen Rege- lungen für beatmungspflichtige Patienten orientieren?	6
7.1	Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob junge Pflegebedürftige in einer Spezialpflegeeinrichtung oder einem stationären Altenheim untergebracht werden?	7
7.2	Wo sind diese Kriterien aktuell festgelegt?	7
7.3	Welche Stellen entscheiden über die jeweilige Unterbringung?	7
8.1	Können in stationären Altenheimen den jungen Pflegebedürftigen die gleichen Möglichkeiten geboten werden wie in Spezialein- richtungen für junge Pflegebedürftige?	8
8.2	Wie viele Spezialeinrichtungen für junge Pflegebedürftige gibt es?	8
8.3	Ist aktuell geplant, neue Spezialeinrichtungen für junge Pflege- bedürftige zu errichten und zu fördern?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 18.10.2022

1.1 Wie viele Personen in Bayern, die in Pflegeeinrichtungen gepflegt oder betreut werden, können nach Abzug des Anteils der Kostenträger den Restanteil aus eigenen Mitteln tragen?

Die Formulierung „in Pflegeeinrichtungen“ wird als Pflegeheime (also stationäre Pflegeeinrichtungen i. S. d. § 71 Abs. 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI) ausgelegt.

Es liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor, wie viele Personen nach Abzug des Anteils der Kostenträger den Restanteil aus eigenen Mitteln tragen können.

1.2 Wie viele Personen in Bayern, die in diesen Einrichtungen gepflegt oder betreut werden, sind bereits jetzt auf Sozialhilfe oder andere staatliche Unterstützung angewiesen?

Das Sozialhilferecht sieht folgende Leistungen vor, die u.a. Pflegebedürftige in Pflegeheimen in Anspruch nehmen können:

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (stellt den notwendigen Lebensunterhalt dar),
- Taschengeld (Leistung im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt),
- Hilfe zur Pflege (insbesondere für Pflegebedürftige, die den nach Abzug der Pflegesachleistungen durch die Pflegeversicherung verbleibenden Eigenanteil nicht decken können).

In Bayern erhielten am Jahresende 2019 insgesamt 32072 Personen Leistungen der Hilfe zur Pflege in Pflegeheimen. Eine Bezifferung der Ausgaben für Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeheimen im Rahmen der Leistungen der Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt ist dagegen nicht möglich, da diese Ausgaben (Leistungen in Pflegeheimen) statistisch nicht ausgewiesen werden.

Mit dem Instrument des Wohngelds leistet der Staat einkommensschwachen Haushalten auf Antrag einen Zuschuss zu den Wohnkosten. Dies gilt auch für Personen, die in einer stationären Einrichtung im Sinne des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) nicht nur vorübergehend aufgenommen sind. Voraussetzung ist, dass diese Personen keine Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), die den Lebensunterhalt umfassen, erhalten oder ein Wohngeldanspruch zumindest gleich hoch wäre wie diese Leistungen.

Laut Landesamt für Statistik erhielten im Jahr 2021 9685 Heimbewohnerinnen und -bewohner in Bayern Wohngeld. Daneben erhielten alle Haushalte, die in der Zeit von 01.10.2021 bis 31.03.2022 zumindest für einen Monat Wohngeld bezogen haben, zusätzlich einen einmaligen Heizkostenzuschuss nach dem Heizkostenzuschussgesetz.

Zum Vergleich: Im Jahr 2019 erhielten 4 356 Heimbewohnerinnen und -bewohner Wohngeld, im Jahr 2020 waren es 10 025 Heimbewohnerinnen und -bewohner. Der Anstieg der Empfängerzahlen ab 2020 dürfte im Wesentlichen auf die Wohngeldreform zum 01.01.2020 mit erheblichen Leistungsverbesserungen zurückzuführen sein.

1.3 Bei wie vielen Personen in Bayern, die in diesen Einrichtungen gepflegt oder betreut werden, müssen Angehörige einen Eigenanteil übernehmen?

Pflegebedürftige, die keinen Anspruch auf staatliche Leistungen haben, müssen nicht offenlegen, wie sie den Eigenanteil finanzieren. Auch für die Pflegebedürftigen, die Sozialhilfe oder Wohngeld empfangen, liegen der Staatsregierung keine Daten dazu vor, welcher Anteil durch unterhaltsverpflichtete Angehörige übernommen wird.

2.1 Wie viele Personen in Bayern, die in diesen Einrichtungen gepflegt oder betreut werden, werden nach den Kostensteigerungen durch Tariftreuegesetz, Inflation und Energie voraussichtlich nach Abzug des Anteils der Kostenträger den Restanteil aus eigenen Mitteln tragen können?

2.2 Wie viele Personen in Bayern, die in diesen Einrichtungen gepflegt oder betreut werden, werden in Zukunft auf Sozialhilfe oder andere staatliche Unterstützung angewiesen sein?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie viele dieser Personen in Zukunft den Restanteil aus eigenen Mitteln tragen können und wie viele in Zukunft auf Sozialhilfe oder auf eine andere staatliche Unterstützung angewiesen sind, wird durch eine Vielzahl rechtlicher und tatsächlicher Faktoren bestimmt. Eine belastbare Prognose dazu ist der Staatsregierung nicht möglich.

2.3 Wie viele Angehörige in Bayern werden nach den Kostensteigerungen durch Tariftreuegesetz, Inflation und Energie in Zukunft einen Eigenanteil übernehmen müssen?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor, vgl. Antworten zu den Fragen 1.3, 2.1 und 2.2.

-
- 3.1 Wird es durch die Kostensteigerung zu einer vermehrten Antragstellung von Sozialhilfe in Bayern kommen?**
- 3.2 Wenn ja, sind die zuständigen Ämter in Bayern auf diesen Andrang vorbereitet?**
- 3.3 Hat die Staatsregierung Kenntnis davon, welche Zahl an Neuanträgen in Bayern zu erwarten ist?**

Die Fragen 3.1, 3.2 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Daten vor. Es ist allerdings durchaus denkbar, dass durch die Kostenerhöhungen bisherige Selbstzahler ihre Heimkosten nicht mehr vollständig selbst decken können und daher künftig ergänzende Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe benötigen.

- 4.1 Wie hoch können die Kosten für diese zusätzlichen Sozialhilfeanträge in Bayern werden?**
- 4.2 Gibt es Haushaltspositionen, die für diese Mehrkosten eingesetzt werden könnten?**
- 4.3 Wenn nein, wie und aus welchen sonstigen Mitteln können die Sozialhilfeträger in Bayern unterstützt werden?**

Die Fragen 4.1, 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen keine Prognosen/Schätzungen vor.

Vorbemerkung zu den Fragenkomplexen 5 bis 8

Laut Auskunft der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern gibt es keine Pflegeeinrichtungen i. S. d. SGB XI, die rein auf junge Pflegebedürftige spezialisiert sind. Es gibt nur einige Pflegeheime, die einzelne Bereiche für „junge Pflegebedürftige“ (bis 60 Jahre) eingerichtet haben. Darüber hinaus werden pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen auch in Einrichtungen der Eingliederungshilfe betreut.

5.1 Wie hoch ist die Zahl von Fehlbelegungen durch junge Pflegebedürftige in Bayern, die in stationären Altenheimen untergebracht sind?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Daten vor, da dies statistisch nicht ausgewiesen wird.

5.2 Ist die Unterbringung von jungen Pflegebedürftigen in stationären Altenheimen kostengünstiger als die Unterbringung in adäquaten Pflegeeinrichtungen?

Die Träger der Pflegeheime verhandeln die Pflegesätze für die Pflegeleistungen nach dem SGB XI individuell mit den Kostenträgern (Pflegekassen und Bezirke als Träger der Hilfe zur Pflege). Die Staatsregierung ist nicht beteiligt. Ein wesentlicher Faktor, der in die Pflegesätze einfließt, sind die Personalkosten. In den Pflegeeinrichtungen mit Bereichen für junge Pflegebedürftige (vgl. Vorbemerkung zu den Fragenkomplexen 5 bis 8) sind die Pflegesätze laut Auskunft der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern nicht grundsätzlich besser als in sonstigen Pflegeheimen, da im Rahmen des SGB XI keine besonderen Personalschlüssel für junge Pflegebedürftige vereinbart wurden.

5.3 Wie hoch ist die Summe, die so pro Jahr eingespart wird?

Hierzu und ob es überhaupt zu Einsparungen kommt liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

6.1 Ist beabsichtigt, für die junge Pflege gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen?

6.2 Bis wann sollen diese gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen werden auf Bundesebene geschaffen. Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

6.3 Kann sich diese gesetzliche Regelung an den gesetzlichen Regelungen für beatmungspflichtige Patienten orientieren?

Durch das Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (GKVIPReG) wurden Regelungen für die Erbringung und für die Finanzierung von Intensivpflegeleistungen durch die Gesetzliche Krankenversicherung (u. a. in Pflegeheimen) geschaffen. Diese

sind auf den besonderen Bedarf der intensivpflegebedürftigen Menschen gerichtet, zu denen auch junge Pflegebedürftige gehören können. Nicht alle sonstigen Pflegebedürftigen (unabhängig vom Alter) haben dagegen vergleichbare Bedarfe.

7.1 Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob junge Pflegebedürftige in einer Spezialpflegeeinrichtung oder einem stationären Altenheim untergebracht werden?

7.2 Wo sind diese Kriterien aktuell festgelegt?

7.3 Welche Stellen entscheiden über die jeweilige Unterbringung?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7.1, 7.2 und 7.3 gemeinsam beantwortet.

Selbstzahler, die den Eigenanteil selbst decken, können über ihre pflegerische Versorgung i. S. d. SGB XI (häusliche Pflege oder Pflegeheim, Auswahl des Pflegediensts oder Pflegeheims) selbst entscheiden.

Für Pflegebedürftige, die zur Deckung des Eigenanteils auf Hilfe zur Pflege angewiesen sind, gilt Folgendes:

Nach den sozialhilferechtlichen Vorschriften besteht grundsätzlich ein Wunsch- und Wahlrecht. Wünschen der Leistungsberechtigten, den bestehenden Bedarf stationär oder teilstationär zu decken, soll allerdings nur entsprochen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalls erforderlich ist, weil anders der Bedarf nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann.

Grundsätzlich kann das Pflegeheim frei gewählt werden, der Sozialhilfeträger macht hierzu keine Vorgaben. Die Einrichtung muss aber geeignet sein, den bestehenden Pflegebedarf zu decken. Das Wunsch- und Wahlrecht findet dort seine Grenzen, wenn die Wünsche mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wären. Ob der Wunsch der Leistungsberechtigten angemessen ist, richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalls unter Würdigung der persönlichen Verhältnisse, des Gleichheitssatzes und der Ziele des SGB XII.

Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe im Pflegeheim ist außerdem, dass die Einrichtung eine sogenannte Pflegesatzvereinbarung mit dem zuständigen Sozialhilfeträger geschlossen hat. Zuständig für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen bei vollstationärer Pflege sind die bayerischen Bezirke.

Soweit junge Pflegebedürftige mit Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, gilt, dass sich die Leistungen nach den Besonderheiten des Einzelfalls bestimmen. Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Über den Antrag der bzw. des Leistungsberechtigten entscheidet der jeweils zuständige Bezirk als Träger der Eingliederungshilfe.

8.1 Können in stationären Altenheimen den jungen Pflegebedürftigen die gleichen Möglichkeiten geboten werden wie in Spezialeinrichtungen für junge Pflegebedürftige?

8.2 Wie viele Spezialeinrichtungen für junge Pflegebedürftige gibt es?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8.1 und 8.2 gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor, vgl. Vorbemerkung zu den Fragenkomplexen 5 bis 8.

8.3 Ist aktuell geplant, neue Spezialeinrichtungen für junge Pflegebedürftige zu errichten und zu fördern?

Ende des Jahres 2019 wurde die Richtlinie zur investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum (Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum – PflegesoNahFÖR) veröffentlicht. Bei der Entwicklung der Förderrichtlinie war es der Staatsregierung ein großes Anliegen, auch die Belange der immer größer werdenden Zahl der Menschen mit Behinderung, bei denen ein Pflegebedarf entsteht, zu berücksichtigen. Gefördert werden unter anderem die Schaffung, der Ersatzneubau, der Umbau und die Modernisierung von vollstationären Dauerpflegeplätzen sowie Kurzzeitpflegeplätzen für Pflegebedürftige und für volljährige Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftigkeit in stationären Einrichtungen i. S. d. PflWoqG sowie die Schaffung von Plätzen der Kurzzeitpflege in Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung mit einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Sofern die Fördervoraussetzungen der Förderrichtlinie erfüllt sind (Nummer 2.2.2 PflegesoNahFÖR), kann eine Förderung in Höhe bis zu 60.000 Euro pro Pflegeplatz gewährt werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.